OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450825/7/HW/HeK

Datum:
Linz, 16. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A B, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. L J K, Dr. J M, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis vom 03.11.2020, GZ: 850-2020, betreffend Festsetzung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis (im Folgenden kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 03.11.2020, GZ: 850-2020, gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: „Bf“) für das in seinem Eigentum befindliche Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 8.148,86 (inkl. 10 % USt) fest. Die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 18.02.2021, GZ: 850-2020 BV, als unbegründet abgewiesen. Dagegen brachte der Bf rechtzeitig einen Vorlageantrag ein.

I.2. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und der Bf auf die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung verzichtete (ON 6), konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. x, EZ x, KG x, samt darauf befindlichem Gebäude mit der Adresse x, x (Bescheid, Beschwerde). Bei der Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Jahr 2012 wurde im Zuge der Herstellung der neuen Versorgungsleitung der Gemeinde im Ortsteil x die private Wasserleitung – führend vom ins Wasserbuch eingetragenen Hausbrunnen vom Haus x auf dem Grundstück Nr. x zur Rundbogenhalle x auf dem Grundstück Nr. x – zerstört. Im damaligen Einvernehmen des Bf mit dem Bürgermeister und der bauausführenden Firma wurde die private Wasserleitung nicht wieder hergestellt, sondern es wurde für beide Grundstücke Nr. x und x eine Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage hergestellt, wobei für die beiden Grundstücke Nr. x und x Hausanschlussschieber bei der Versorgungsleitung vorgesehen wurden und für das gegenständliche Grundstück der Anschlussschieber nach Absolvierung der Dichtheitsprobe wieder zugedreht wurde, während jener für das Grundstück Nr. x sofort aktiviert wurde (Beschwerde, Beschwerdevorentscheidung, Vorlageantrag).
Der Bf bringt vor, dass es damals auch zu einer Vereinbarung zwischen ihm und dem Bürgermeister gekommen sei, wonach die private Wasserleitung des Bf dann nicht repariert werden müsse, wenn ein kostenloser Anschluss erfolge und keine Anschlussgebühren eingehoben werden, andernfalls die private Leitung zu

reparieren gewesen wäre (Beschwerde, Vorlageantrag), was von der belangten Behörde bestritten wird (Bescheid).
Im Jahr 2019 wurden im Keller des Gebäudes auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. x eine Wasserzählereinbaugarnitur samt Wasserzähler montiert und der Anschlussschieber aufgedreht (Bescheid, Beschwerde, Beschwerdevorentscheidung, Vorlageantrag, Vorlagebericht).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Unterlagen gründen. Im Übrigen wurde den Parteien mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30.08.2021, GZ: LVwG-450825/5/HW/HeK, dieser Sachverhalt als vorläufig angenommen bekannt gegeben und es wurde den Parteien mit diesem Schreiben ausdrücklich Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben. Von den Parteien wurden keine konkreten Unrichtigkeiten bekannt gegeben. Den Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung zog der Bf zurück (ON 6).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103 mwN; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026 mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264 mwN). Der Abgabenanspruch entsteht gemäß § 4 Abs. 1 BAO, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Darunter ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – zur gleichlautenden, bis zum 31.12.2009 in Geltung stehenden Bestimmung des § 3 Abs. 1 OÖ LAO – die Gesamtheit der in den materiellen Rechtsnormen enthaltenen abstrakten Voraussetzungen zu verstehen, bei deren Vorliegen bestimmte Rechtsfolgen eintreten, nämlich Abgabenanspruch und Abgabenschuld entstehen sollen (vgl. VwGH 20.12.1999, 99/17/0316; 18.09.2000, 2000/17/0048).

III.2. Im vorliegenden Fall ist strittig, wann der Abgabentatbestand für die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr für das Grundstück Nr. x verwirklicht wurde. Der Bf geht davon aus, dass dies bereits im Jahr 2012 der Fall gewesen sei, und dass daher der gegenständlichen Vorschreibung der Einwand der Verjährung entgegenstehe. Die belangte Behörde geht hingegen davon aus, dass der Anschluss des gegenständlichen Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erst im Jahr 2019 hergestellt wurde, als im Keller des Gebäudes auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. x

eine Wasserzählereinbaugarnitur samt Wasserzähler montiert und der Anschlussschieber aufgedreht wurde. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.3.1. Gemäß § 1 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2010 (im Folgendem kurz „Wassergebührenordnung“) wird für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht gemäß § 6 Abs. 1 Wassergebührenordnung mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Unter dem Begriff „Anschluss“ in diesem Zusammenhang ist nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindeanlage und der betreffenden Liegenschaft zu verstehen (vgl. VwGH 15.12.1995, 93/17/0037; 18.9.2000, 2000/17/0048).

III.3.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde im Jahr 2012 im Zuge der Herstellung der neuen Versorgungsleitung der Gemeinde im Ortsteil x die private Wasserleitung – führend vom ins Wasserbuch eingetragenen Hausbrunnen vom Haus x auf dem Grundstück Nr. x zur x auf dem Grundstück Nr. x – zerstört. Im damaligen Einvernehmen des Bf mit dem Bürgermeister und der bauausführenden Firma wurde die private Wasserleitung nicht wieder hergestellt, sondern es wurde für beide Grundstücke Nr. x und x eine Verbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage hergestellt, wobei für die beiden Grundstücke Nr. x und x Hausanschlussschieber bei der Versorgungsleitung vorgesehen wurden. Mit der Herstellung dieser bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dem gegenständlichen Grundstück wurde somit das gegenständliche Grundstück an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis angeschlossen. An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand, dass die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht sogleich in Anspruch genommen wurde (da für das gegenständliche Grundstück der Anschlussschieber nach Absolvierung der Dichtheitsprobe wieder zugedreht wurde), nichts. Nach den Bestimmungen der Wassergebührenordnung kommt es für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage nicht auf den Einbau einer Wasserzählergarnitur samt Wasserzähler (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 4 der Verordnung) bzw. auf die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung an (vgl. Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden [2010] 5). Der gebührenauslösende Tatbestand wurde somit gem. § 6 Abs. 1 iVm § 1 Wassergebührenordnung bereits im Jahr 2012 verwirklicht, sodass gegenständlich das Recht, eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr festzusetzen, gem. § 207 iVm § 208 BAO mit Ablauf des Jahres 2017 verjährt ist.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Im Übrigen erfolgte die Beurteilung der Verwirklichung des Tatbestandes der Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger